

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1907

54 (24.12.1906)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24. Dezember 1906.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 20. November 1906.)

Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend.

Die vom 1. Januar 1908 an geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse vom 26. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383) in der durch die Gesetze vom

25. Juni 1896, die Änderung einiger Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145, und

20. November 1906, die Kirchensteuern betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 713, bewirkten Fassung werden auf Grund der durch § 6 des letztgenannten Gesetzes erteilten Ermächtigung nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 20. November 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Simon.

Ortskirchensteuergesetz

vom 20. November 1906.

I. Voraussetzungen der kirchlichen Besteuerung.

Artikel 1.

Örtliche Verbände von Angehörigen der nach § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen, welche zum Zweck der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienste im Großherzogtum bestehen oder mit staatlicher Genehmigung künftig errichtet werden, haben als Kirchengemeinden die Rechte öffentlicher Korporationen (Körperschaften), deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist.

Sind in einem Kirchspiel Altkatholiken zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft vereinigt (Gesetz vom 15. Juni 1874, betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken), so bildet diese im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere Kirchengemeinde.

Artikel 2.

Zur Bestreitung der für die öffentliche Religionsübung der Gemeinde erforderlichen Ausgaben — der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse — können die Kirchengemeinden (Artikel 1) von ihren Angehörigen Steuern (Umlagen) fordern, für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt wird.

Als örtliche kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser;
2. Anschaffung und Unterhaltung der nach den Satzungen oder Gebräuchen jeder Kirche für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Einrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse;
3. Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Küster, Organisten u.);
4. Entschädigung für Stolbezüge, deren Ablösung seitens der zuständigen kirchlichen Organe beschlossen worden ist.

Für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Ämter ist eine Besteuerung durch die Kirchengemeinde nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft.

Artikel 3.

Kirchliche Steuern (Artikel 2) dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde, oder aus Mitteln von Stiftungen geschehen kann, an welchem der Kirchengemeinde beziehungsweise deren Angehörigen Genußrecht zusteht.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften.

Artikel 4.

Wo nach diesem Gesetz ein Beschluß der versammelten Kirchengemeindegensossen verlangt wird, gelten als stimmberechtigt alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens 25 Jahre alten, männlichen Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses, welche im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt haben und eine selbständige Lebensstellung einnehmen.

Als selbständig ist jedenfalls nicht anzusehen, wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält.

Von der Stimmberechtigung sind jedenfalls diejenigen ausgeschlossen:

1. welchen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist (Reichsstrafgesetzbuch §§ 35 und 36);
2. die wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach §§ 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurteilt worden sind, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
3. gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. gegen welche ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;
5. welche mit Bezahlung kirchlicher Steuern über ein Jahr im Rückstande sind.

Artikel 5.

Auf Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel 6.

Die Befugnisse der Kirchengemeinde werden durch die Kirchengemeindeversammlung ausgeübt; die Wahrnehmung dieser Befugnisse erfolgt in denjenigen Gemeinden, welche 80 oder mehr

Gemeindengenossen zählen, durch eine von den letzteren gewählte Gemeindevertretung. Dieselbe muß mindestens viermal so viel gewählte Mitglieder umfassen, als die Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet, zum mindesten jedoch 12 und höchstens 80.

Die Mitglieder der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde sind kraft dieses ihres Amtes zugleich Mitglieder in der Gemeindevertretung.

Wahlberechtigt und wählbar zu der letzteren sind die stimmberechtigten Gemeindengenossen.

Artikel 7.

Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung erfordern zu ihrer Gültigkeit,

1. daß sämtliche stimmberechtigten Kirchengemeindengenossen beziehungsweise sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung einzeln eingeladen werden;
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ist die nach Absatz 1 Ziffer 2 erforderliche Zahl nicht erschienen, so erfolgt in gleicher Form eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so bleibt es dem Ermessen der einladenden Kirchenbehörde überlassen, eine weitere Einladung zu verfügen; die zweite oder weitere Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur ein Drittel der Eingeladenen erschienen ist; jedoch muß die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß sein, als die Zahl der Mitglieder der das Ortsvermögen verwaltenden Behörde beträgt.

Artikel 8.

Für die Erhebung einer kirchlichen Steuer bedarf es — abgesehen von den in Artikel 37 Ziffer 8 bezeichneten Fällen — eines auf Vorschlag der Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet, gefaßten Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung.

Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Umlage aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

Derselbe unterliegt der staatlichen Genehmigung.

Artikel 9.

Das Vermögen der Kirchengemeinden — einschließlich der Steuerforderungen (Artikel 27) beziehungsweise der aus kirchlichen Steuern eingegangenen Summen — bildet einen Bestandteil des örtlichen Kirchenvermögens.

Wo nach diesem Gesetz eine Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise eine Gemeindevertretung in Tätigkeit treten muß, bedürfen ihrer Zustimmung die Beschlüsse der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde jedenfalls bezüglich nachverzeichneter Gegenstände:

1. Aufstellung der Vorausschlüsse und Verbescheidung der Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Kirchengemeinde als solcher;
2. Aufnahme von Anlehen zu Lasten der Kirchengemeinde, sofern dieselbe nicht zur Abzahlung aufgekün digter Kapitalien geschieht, oder das Anlehen zur Bestreitung von voranschlagsmäßigen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb derselben Rechnungsperiode aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird;
3. Feststellung der Pläne zur Tilgung von Schulden der Kirchengemeinde;
4. Einführung neuer ständiger Gehalte und Erhöhung bisheriger solcher Gehalte für Beamte und Bedienstete der Kirchengemeinde, sofern deren Zahlung aus Mitteln der Kirchengemeinde geschehen soll;
5. Veräußerung oder Verpfändung liegenschaftlicher Bestandteile des Vermögens der Kirchengemeinde, dauernde Kulturveränderungen an solchen;
6. Führung von Rechtsstreiten namens der Kirchengemeinde über dingliche Rechte an Liegenschaften derselben;
7. Abschluß von Vergleichen über Rechte dieser (Ziffer 6) Art;
8. Verwendung von Erträgnissen örtlicher kirchlicher Stiftungen zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken (§ 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen).

Auf geistliche Pfründen finden diese Bestimmungen nicht Anwendung.

Artikel 10.

Wenn eine Kirchengemeinde, in welcher eine Gemeindevertretung (Artikel 6) bestellt ist, kirchliche Steuern nicht zu erheben hat, kann sowohl die obere kirchliche als die staatliche Behörde, bei beiderseitigem Einverständnis, die Kirchengemeindevertretung mit der Wirkung für aufgelöst erklären, daß bis auf weiteres deren Neubildung zu unterbleiben hat.

Unter derselben Voraussetzung können in derselben Weise für Kirchengemeinden ohne Gemeindevertretung, in welchen eine Ausübung von Befugnissen, wie solche in den Artikeln 8, 9, 27 und 32 der Kirchengemeindeversammlung vorbehalten sind, bereits stattgefunden hat, die in Artikel 9 Absatz 2 bezeichneten Befugnisse für ruhend erklärt werden.

Das Einverständnis der staatlichen Behörde darf bei Vorhandensein eigenen Vermögens der Kirchengemeinde nur erklärt werden, wenn in einer hiezu anzuberaumenden Versammlung im Falle des ersten Absatzes die Mehrheit der Gemeindevertretung, im Falle des zweiten Absatzes die Mehrheit der stimmberechtigten Kirchengemeindegossen (Artikel 4) nicht widerspricht.

Artikel 11.

Für Bestand und Begrenzung der Kirchspiele (Artikel 1 Absatz 1, Artikel 4) ist der Besitzstand zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit dieses Gesetzes maßgebend. Änderungen in dem

Bestände der Kirchengemeinden (durch Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung), sowie Änderungen in der Begrenzung der Kirchspiele bedürfen, um bürgerlich wirksam zu werden, der staatlichen Genehmigung.

Mit staatlicher und kirchenobrigkeitlicher Genehmigung können mehrere Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden.

II. Steuerpflichtigkeit und Steuerfuß.

Artikel 12.

Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 13 umgelegt auf die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschlüge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspieleinwohner in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagten wären. Maßgebend ist das Gemeindesteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Der Betrag der hiernach für andere Bedürfnisse als kirchliche Bauten zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeindesteuerwert nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum voraus für soviel Jahre erteilt werden, als die Überschreitung voraussichtlich notwendig ist.

Artikel 13.

Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können zu den in Artikel 12 bezeichneten Steuerwerten und Steueranschlügen und müssen, wenn die Bausteuer 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr übersteigt, noch beigezogen werden die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschlüge, mit welchen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagten wären:

1. außerhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnisangehörige natürliche Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 kirchensteuerpflichtig sind;
2. dem Bekenntnis, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem nämlichen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen;

3. soweit nicht unter Ziffer 2 fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen —, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Wurgschifferschaft. Wie juristische Personen werden die Kommanditgesellschaften auf Aktien behandelt.

Die unter Ziffer 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschlüsse sind zu den Kirchenbaukosten der verschiedenen in Artikel 1 genannten Kirchen, jedoch für jede derselben nur in demjenigen ermäßigten Betrage beizuziehen, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.

Erstrecken sich mehrere Kirchspiele eines Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, so sind die im ersten Absatz unter Ziffer 1, 2 und 3 Genannten für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden bausteuerpflichtig, jedoch für jede nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältnisse der Zahl der dem Kirchspiel zugetheilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkungseinwohner entspricht.

Artikel 14.

Durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf den Beizug der Einkommensteueranschlüsse unter 250 Mark verzichtet werden.

In gleicher Weise kann verzichtet werden auf den Beizug der Vermögenssteuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 Mark übersteigen.

Bei Beurteilung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben die nach Artikel 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 21 eintretenden Beizugsermäßigungen außer Betracht.

Artikel 15.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesehen, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige natürliche Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1), welche mit Anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit Anderen in den Einkattastern der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind, während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3 steuerpflichtig ist, werden mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Teile der Vermögenssteuerwerte derselben herangezogen.

Aus den Vermögenssteuerwerten der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren als natürliche Personen steuerpflichtig.

Artikel 16.

Die ausnahmsweisen Festsetzungen nach § 84 Absatz 2 Satz 2 und § 93 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommen für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht.

Die Vorschriften, nach welchen für die einem Steuerpflichtigen angelegte Gemeindeumlage ein Dritter haftet, finden auf die Ortskirchensteuer entsprechende Anwendung.

Artikel 17.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Gemeindesteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

Insbondere ergreift bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens, welche von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergehen, die Steuerpflicht den Erwerber mit dem Beginn des Kalenderjahres, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt. Der Erwerber haftet jedoch ohne Rücksicht auf sein Bekenntnis samtverbindlich mit seinem Rechtsvorgänger für die vor dem Übergang der Steuerpflicht erwachsenen Steuerbeträge.

Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Gemeindesteuerveranlagung stattfindet, so wird die Änderung jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pfennig, bei gemischter Ehe von mindestens 25 Pfennig in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.

Artikel 18.

Für solche, die zu dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde übertreten, beginnt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) mit dem Anfang des Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Übertritts folgt.

Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) erst mit dem Ablaufe des auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird.

Artikel 19.

Die Erklärung des Austritts aus einer Kirche muß, um bürgerliche Wirkung zu haben, von dem Austretenden vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnortes abgegeben werden, und zwar, wenn derselbe das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person.

Für Personen unter 16 Jahren kann die Erklärung des Austritts von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind.

Abchrift des über die Austrittserklärung aufzunehmenden Protokolls ist der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde zuzustellen. Dem Austretenden ist auf Verlangen Bescheinigung über die erfolgte Erklärung des Austritts zu erteilen.

Die Austrittserklärung ist hinsichtlich der kirchlichen Steuerpflicht unwirksam, wenn nach Abgabe derselben die Einrichtungen der Kirche, welcher der Betreffende bis dahin angehörte, durch diesen selbst oder durch Personen, deren religiöse Erziehung derselbe zu ändern berechtigt ist, weiter benützt werden.

Artikel 20.

Im Falle des Artikel 1 Absatz 2 kommen die Bestimmungen der Artikel 18, 19 zu sinn- gemäßer Anwendung hinsichtlich des Ausscheidens aus der einen beziehungsweise des Übertritts zur anderen Kirchengemeinde.

Artikel 21.

Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte, so können die Filialeinwohner, falls dieselben an den kirchlichen Einrichtungen der Gesamtgemeinde nur in beschränktem Maße teilnehmen, verlangen, daß ihre Beziehung zu den kirchlichen Steuern der Gesamtgemeinde nur nach einem im Verhältnis der beschränkteren Teilnahme ermäßigten Maßstabe geschehe.

Das Maß der den Filialisten zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung, welche der staatlichen und kirchlichen Genehmigung bedarf, eventuell durch die Staatsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Kirchenbehörde bestimmt. In gleicher Weise kann auch auf den Bezug der Filialeinwohner ganz verzichtet werden.

Die einmal getroffene Festsetzung kann vor Ablauf von zehn Jahren nur mit Einwilligung aller Beteiligten geändert werden.

III. Verfahren zur Feststellung und Erhebung kirchlicher Steuern.

Artikel 22.

Der Kirchengemeindebeschluß, welcher die Erhebung beziehungsweise Festsetzung kirchlicher Steuern verfügt (Artikel 8), ist — vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 23 und Artikel 27 dieses Gesetzes — für die Dauer eines Kalenderjahres wirksam.

Artikel 23.

Der Beschlußfassung seitens der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung (Artikel 8) hat die Aufstellung eines Voranschlages voranzugehen, welcher für das betreffende Kalenderjahr angibt und nachweist:

1. die für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abteilungen (Artikel 2) erforderlichen Summen;
2. die zur (teilweisen) Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Gemeinde oder aus Stiftungen (Artikel 3) verwendbaren Mittel;
3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 dieses Gesetzes auf je 100 Mark Gemeindesteuerwert erhoben werden soll
 - a. von den bekennnisangehörigen Kirchspielseinwohnern (Artikel 12, 13 und 15);
 - b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Bekennnisangehörigen, sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen (Artikel 13).

Auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde oder der dieser vorgelegten Aufsichtsbehörde kann von der Staatsbehörde gestattet werden, daß für eine längere, jedoch höchstens drei Jahre umfassende Periode der Voranschlag aufgestellt und die zu erhebende Steuer festgesetzt werde.

Artikel 24.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde.

Vor Abhaltung der zur Beschlußfassung über den Voranschlag zu berufenden Versammlung der Kirchengemeinde beziehungsweise Gemeindevertretung ist derselbe zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen. Auch ist jedem Beteiligten auf dessen Verlangen gegen die geordnete Gebühr — den im vierten Absatz dieses Artikels bezeichneten Beteiligten von Amts wegen und gebührenfrei — Abschrift zu erteilen.

Einwendungen jeder Art können von jedem Beteiligten bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tage schriftlich oder mündlich erhoben werden.

Als beteiligt sind insbesondere die politischen Gemeinden zu betrachten, welche ganz oder teilweise mit ihren Gemarkungen zum Kirchspiel gehören, sowie die zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten.

Artikel 25.

Die Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer (Umlage) festsetzenden Beschluß der Kirchengemeinde beziehungsweise Gemeindevertretung steht der Bezirksverwaltungsbehörde zu. Bei Kirchspielen, welche Teile von mehreren Amtsbezirken umfassen, ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde ausschließlich zuständig, in deren Bezirk der Pfarrort gelegen ist.

Sind von Beteiligten Einsprachen erhoben, welchen bei der Beschlußfassung der Kirchengemeinde nicht Folge gegeben wurde, oder nimmt, ohne daß solche Einsprachen vorliegen, der Bezirksbeamte Anstand, die Genehmigung — überhaupt oder ohne Beschränkung — zu erteilen, so hat der Bezirksrat über Erteilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen.

Artikel 26.

Gegen den Beschluß des Bezirksrats, welcher die Staatsgenehmigung versagt oder dieselbe nur mit Beschränkungen erteilt hat, kann sowohl die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende, als die ihr vorgesetzte Aufsichtsbehörde oder die obere Kirchenbehörde den Rekurs ergreifen.

Gegen die Erteilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder teilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört.

Die einzelnen Steuerpflichtigen können — vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach § 2 Ziffer 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, — gegen die erteilte Genehmigung nur insoweit rekurrieren, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzuliegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Steuerpflichtigen verteilt sei.

Artikel 27.

Eine besondere, der Staatsgenehmigung unterliegende Beschlußfassung einer Kirchengemeinde beziehungsweise einer Gemeindevertretung ist erforderlich für jede Übernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. über Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung bisheriger solcher Gehalte, über Ausführung kirchlicher Bauten, deren Aufwand auf mehrere Jahre verteilt werden soll, über Aufnahme von Anlehen der in Artikel 9 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art.

Auf derartige Beschlußfassungen finden die Bestimmungen der Artikel 25 und 26 Absatz 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

Artikel 28.

Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgültiger Feststellung gefertigte Steuerregister wird von der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt und durch diese für vollzugsreif erklärt.

Die im Register verzeichneten Steuerbeträge können sodann nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Gemeindeausstände zwangsweise erhoben werden.

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

Artikel 29.

Der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kirchspiel oder irgend ein Teil desselben gelegen ist, sind Rechnungsauszüge sowie auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen, aus welchen die Verwendung der durch kirchliche Steuern erhobenen Summen zu ersehen ist.

Artikel 30.

Die Organe der Staatssteuerverwaltung sind verpflichtet, bei der Aufstellung der Voranschläge und der Kirchensteuerregister (Artikel 23 und 28) gegen eine aus kirchlichen Mitteln zu leistende Vergütung mitzuwirken.

Sämtliche Personen, welche bei der Feststellung und Erhebung kirchlicher Steuern mitzuwirken haben, sind verpflichtet, alles, was ihnen hierbei über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntnis kommt, geheim zu halten.

IV. Besondere Bestimmungen für kirchliche Bauten.

Artikel 31.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln anders verfügt ist, nicht berührt:

- a. die auf Privatrechtstitel oder auf stiftungsmäßiger Widmung beruhenden Verpflichtungen zur Herstellung und zur Unterhaltung kirchlicher Bauten;
- b. die für jede Kirche hinsichtlich der Besorgung des kirchlichen Bauwesens geltenden Bestimmungen;
- c. die Befugnis der Staatsgewalt, über die Notwendigkeit von Kirchenbaulichkeiten, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht zu entscheiden,

letzteres (c) mit der Maßgabe, daß überall, wo nach dem bisherigen Rechte „das Kirchspiel“ baupflichtig war, an dessen Stelle künftig die Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes tritt und die erwähnte Befugnis auf Unterhaltung und Wiederherstellung auch solcher Pfarrkirchen und Pfarrhäuser sich erstreckt, die nicht „altvorhandene“ im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend, sind.

Artikel 32.

Die Zustimmung einer Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung (Artikel 4) ist einzuholen für jede kirchliche Baulichkeit, gleichviel ob die Ausführung namens der Kirchengemeinde selbst, oder namens eines kirchlichen Fonds, oder namens eines privatrechtlich Baupflichtigen geschieht, sofern nicht die Mittel zur Deckung des Aufwandes für dieselbe vor Beginn des Baues sicher gestellt sind.

Artikel 33.

Ist der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringende Aufwand nur zur laufenden Unterhaltung vorhandener kirchlicher Gebäude erforderlich, so genügt es, wenn die entsprechenden Beträge jeweils in dem nach Artikel 23 dieses Gesetzes aufzustellenden Voranschlag vorgesehen werden.

Für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bedarf es einer besonderen Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung, welcher zu diesem Behufe vorzulegen sind:

1. eine durch die erforderlichen Zeichnungen erläuterte Darstellung des Bauvorhabens nebst Kostenberechnung und Nachweis über die erfolgte kirchenobrigkeitliche Genehmigung desselben, soweit diese nach den in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Bestimmungen erforderlich ist;
2. ein Nachweis über die aus privatrechtlichen Bauverpflichtungen, aus Fonds (Stiftungen) oder sonst für den Bau zur Verfügung stehenden Mittel;
3. Anträge wegen Aufbringung des hiernach (Ziffer 1 und 2) ungedeckt bleibenden Aufwandes, insbesondere in welcher Weise etwa dieselbe auf einen über mehrere Voranschlagsperioden (Artikel 23) sich ausdehnenden Zeitraum verteilt werden soll.

Dieselben Materialien sind der Staatsbehörde vorzulegen, welcher die Genehmigung des Beschlusses der Kirchengemeinde zusteht.

Hinsichtlich des Rekurses gegen die Entschliehung der Staatsbehörde, welche die Genehmigung erteilt oder versagt, finden die Bestimmungen des Artikels 26 Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Rekursrecht gegen die erteilte staatliche Genehmigung auch den in Artikel 13 bezeichneten Kirchensteuerpflichtigen beziehungsweise deren Vertretern unbeschränkt zusteht.

Artikel 34.

Wenn an einem kirchlichen Gebäude, für welches nach den Bestimmungen des Bauedikts vom 26. April 1808 dem Kirchspiel eine Verpflichtung zur Unterhaltung oder zum Neubau oblag, sowohl dem evangelischen als dem katholischen Bekenntnis (Artikel 1) Gebrauchsrecht zusteht (Simultankirchen), so treten an die Stelle des Kirchspiels die gebrauchsberechtigten Kirchengemeinden beider Bekenntnisse.

Die Umlegung der Baukosten (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1) für Gebäude der vorbezeichneten Art geschieht nach Artikel 13 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß beizuziehen sind:

- a. die in Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Steuerwerte und Steueranschlätze der Angehörigen beziehungsweise Stiftungen beider beteiligten Bekenntnisse;
- b. die in Artikel 13 Ziffer 3 bezeichneten Steuerwerte und Steueranschlätze nach dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner der beiden beteiligten Bekenntnisse zur Gesamtzahl der Gemarkungsbevölkerung.

Artikel 35.

Im Falle des Artikel 34 finden die Bestimmungen der Artikel 32 und 33 in der Weise Anwendung, daß die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung einer jeden der beteiligten Kirchengemeinden erfordert wird.

Durch ein zwischen den beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbarendes Statut, welches der staatlichen und kirchenobrigkeitlichen Genehmigung bedarf, kann zur Besorgung der auf das Simultankirchengebäude bezüglichen Geschäfte eine gemeinschaftliche Behörde bestellt werden, deren Zusammensetzung, Geschäftskreis und Geschäftsordnung im Statut zu ordnen ist.

V. Übergangsbestimmungen.

Artikel 36.

Der zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes (Artikel 40) noch nicht gedeckte Aufwand für kirchliche Baulichkeiten, welche in jenem Zeitpunkt bereits ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, wird — soweit derselbe nach den Bestimmungen des Kirchenbauedikts vom 26. April 1808 auf das Kirchspiel fällt — nach Maßgabe dieses Edikts bestritten und von den Behörden der zum Kirchspiel gehörigen politischen Gemeinden auf die gesamten innerhalb der Gemeindegemarkung veranlagten Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, einschließlich der gemeindesteuerfreien, nach Maßgabe der Bestimmungen über die Besteuerung zu Gemeindezwecken umgelegt.

Das gleiche gilt von der Verzinsung und Heimzahlung von Schulden, die für kirchliche Baulichkeiten der in Absatz 1 bemerkten Art von Gemeinden des baupflichtigen Kirchspiels eingegangen sind.

Für die Leistung der Hand- und Fuhrdienste zu den in Absatz 1 bezeichneten Baulichkeiten sind die Bestimmungen des genannten Kirchenbauedikts ebenfalls maßgebend in dem Sinne, daß zu denselben nur die Ortseinwohner ohne Rücksicht auf die Bekenntnisangehörigkeit pflichtig sind.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung können die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Kosten ganz oder teilweise auf die politische Gemeinde übernommen werden.

Auf das Rechnungswesen wegen der in diesem Artikel bezeichneten Kosten finden die Vorschriften über das Gemeinderrechnungswesen Anwendung.

VI. Ausführungs- und Zuständigkeitsbestimmungen.

Artikel 37.

Soweit nicht von der betreffenden Kirche erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzungen genügend Vorsorge treffen, werden für jede Kirche im Einvernehmen mit deren im Großherzogtum befindlichen oder für das Großherzogtum anerkannten obersten Leitung durch *Regierungsverordnung* oder durch Verfügung für den Einzelfall diejenigen Anordnungen getroffen, welche zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der einzelnen Kirchengemeinden, sowie zur Regelung ihrer auf die Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechtes bezüglichen Geschäftsführung weiter erforderlich sind.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. die Bestellung der Kirchengemeindevertretung (Artikel 6);
2. die Gründe, aus welchen Kirchengemeindegengenossen (Artikel 4 Absatz 1) — unbeschadet der Bestimmungen im zweiten und dritten Absatz des Artikels 4 — als nicht selbständig angesehen und von der Stimmberechtigung in den Versammlungen der Kirchengemeinde, sowie von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit bei Wahlen zur Kirchengemeindevertretung ausgeschlossen sein sollen;
3. die Art der unter Ziffer 2 bezeichneten Wahlen, das Wahlverfahren — einschließlich der Leitung der Wahlen und der Berufung der Wähler;
4. die Zusammenberufung der Versammlungen der Kirchengemeinde beziehungsweise Kirchengemeindevertretung; die Geschäftsleitung (Führung des Vorsitzes) bei diesen Versammlungen; die Geschäftsordnung für dieselben;
5. die Auflösung der Kirchengemeindevertretung außerhalb des in Artikel 10 vorgesehenen Falles;
6. die Einrichtung der Voranschläge und Steuerregister; das Verfahren bei deren Aufstellung und Feststellung (Artikel 22 bis 30);
7. die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder; die Rechnungslegung und Rechnungsabhör;
8. das Verfahren für den durch die Staatsgewalt zu bewirkenden Vollzug
 - a. staatlicher Entscheidungen, welche die Notwendigkeit einer kirchlichen Bauherstellung aussprechen (Artikel 31 Absatz 1 c);
 - b. der Erfüllung von Verpflichtungen, welche Kirchengemeinden auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen haben oder welche ihnen zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen, wenn deren Erfüllung wegen Mangels gerichtlich zugreifbarer Vermögensgegenstände im Wege der kirchlichen Besteuerung erfolgen muß.

Artikel 38.

Außer den in dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, § 3 Ziffern 7 und 10, sowie § 4 Ziffer 2 bezeichneten Fällen erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über die Stimmberechtigung in Versammlungen der Kirchengemeinde (Artikel 4 und 8, Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 2);
2. über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zur Kirchengemeindevertretung (Artikel 4 und 8, Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 2);
3. über die Gültigkeit angefochtener Wahlen der unter Ziffer 2 bezeichneten Art;
4. über das Maß der den Filialisten hinsichtlich ihres Bezuges zu den Steuern für die Gesamtkirchengemeinde zu gewährenden Erleichterung (Artikel 21).

Artikel 39.

Durch Regierungsverordnung werden die Behörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen haben, soweit diese Behörden nicht durch das Gesetz selbst oder andere Gesetze bestimmt sind.

Artikel 40.

Durch landesherrliche Verordnung kann dieses Gesetz im ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Teilverbände in Artikel 1 nicht genannter Religionsgemeinschaften, sofern der Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.